

Frankfurt am Main, 19. November 2009

In den vergangenen Tagen sorgte ein an die Öffentlichkeit gelangtes Fax für Aufsehen, das dem Anschein nach von der von uns mandatierten Anwaltskanzlei „Kornmeier & Partner“ stammt und die englische Anwaltskanzlei „Davenport Lyons“ adressiert. Aus dem hier nicht weiter zu qualifizierenden Vorgang ergaben sich von Seiten der Presse einige Fragen an die „DigiProtect Gesellschaft zum Schutze digitaler Medien“. Zu diesen Fragen nehmen wir hiermit summarisch Stellung:

1. Dass es sich bei dem Delikt Urheberrechtsverletzung im Internet um ein massenhaft auftretendes strafbewehrtes Delikt handelt, dem nicht anders als mit ebenfalls massenhaft auszusprechenden Abmahnungen beizukommen ist, haben nicht wir zu verantworten. Nach belastbaren Zahlen der Internationalen Föderation der Phonographischen Industrie (IFPI) sind weltweit allein im Jahre 2008 40 Milliarden Songfiles illegal über Tauschbörsen aus dem Internet heruntergeladen worden.
2. Den Rechteinhabern vor diesem Hintergrund vorzuwerfen, die Verteidigung der eigenen Rechte als Geschäftsmodell zu betreiben, ist eine leicht zu durchschauende Polemik, die wir strikt zurückweisen. Ganz offensichtlich verfolgen Teile der Öffentlichkeit damit das Ziel, mittels einer Debatte um angeblich überhöhte Gebühren einen rechtsfreien Raum zu schaffen, worin Piraterie weiterhin stattfinden kann.
3. Niemand wird ernsthaft verkennen bzw. leugnen wollen, dass der beschriebene massenhafte Rechtsbruch, begangen durch illegales Down- und Uploaden von urheberrechtlich geschützten Erzeugnissen im Internet, einen kapitalen Schaden auf Seiten der Rechteinhaber nach sich zieht. Weiterhin wird zuerkannt werden müssen, dass erst aufgrund der stattfindenden Abmahnpraxis die Vielzahl rechtswidriger Musik-, Film- und Softwareangebote im Internet deutlich zurückgegangen ist.
4. Dass es nach standardisierten, rationalisierten und damit auch effizienten Verfahren (sprich: Abmahnverfahren) verlangt, um die unbestritten große Flut an Rechtsverletzungen im Internet durch illegales Down- und Uploaden von urheberrechtlich geschützten Erzeugnissen einzudämmen, ist notwendige Folge des beschriebenen Sachverhalts, dessen Bewältigung wir uns stellen.
5. Die vom Gesetzgeber geschaffene Rechtsgrundlage, auf die sich die DigiProtect und die von ihr mandatierten Anwaltskanzleien berufen, ist unstrittig (§§ 97, 19a UrhG) und gängige Praxis. So geht jedem Anwaltsschreiben ein von DigiProtect beantragter gerichtlicher Beschluss gemäß 101 Abs. 9 UrhG voraus. Grundlage dieses Beschlusses ist, dass (1) das rechtswidrige Angebot zweifelsfrei dargelegt und (2) die Rechteinhaberschaft von DigiProtect glaubhaft gemacht wurden.
6. DigiProtect tritt prinzipiell gegenüber Abzumahnenden konsensorientiert auf, indem es diesen bei der ersten Kontaktaufnahme mittels einer Abmahnung eine Einigung auf dem Vergleichswege anbietet, für deren Aufbringung dem Abgemahnten in Härtefällen auch eine Ratenzahlung angeboten wird. Dies geschieht deshalb, weil es unserem Interesse entspricht, wenn die Delinquenten ihr jeweilig gesetzeswidriges Verhalten einstellen und zukünftig unterlassen. An einer Eskalation im strafrechtlichen Sinne sind wir nicht interessiert.
7. Das im Vergleichswege übermittelte Angebot ist so kalkuliert, dass die Kosten bzw. Ansprüche aller am jeweiligen Abmahnverfahren Beteiligten damit abgegolten werden können.
8. Die von uns mandatierten Anwaltskanzleien liquidieren ihre Kosten und ihr Honorar in jedem Fall in einwandfreier Form gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen.